

Allgemeine Mietbedingungen / mst Stapler Technik GmbH

1. Mietobjekt, Mietzins und Mietdauer

Die Vermieterin (mst Stapler Technik GmbH) vermietet der Mieterin und die Mieterin mietet von der Vermieterin folgende Geräte (das Mietobjekt oder die Mietsache) zum nachfolgend angeführten, vereinbarten Mietzins auf die nachfolgend angeführte, vereinbarte Mietdauer zur ausschließlichen Verwendung am nachfolgend angeführten, vereinbarten Einsatzort:

Mietobjekt / Mietsache:

Mietzins: EUR /Tag/Woche/Monat/Jahr¹ netto zuzüglich 20% Umsatzeuer von EUR, sohin EUR brutto

Mietdauer:

2. Berechtigung Staplerfahrer

Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines, dass die Mietsache (Stapler) nur Personen überlassen wird, welche zu deren Benützung ausreichend ausgebildet sind und eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

3. Eigentum

Das Mietobjekt, einschließlich Zubehör, ist und bleibt Eigentum der Vermieterin.

4. Mietdauer/Transport

Die Mietzeit beginnt mit dem Absendetag des Mietobjektes ab Werk der Vermieterin und endet mit dem Wiedereingangstag in deren Werk. Die Kosten für die Hin- und Rückfracht des Mietobjektes und die Transportversicherung gehen zu Lasten der Mieterin, die dafür auch die Gefahr trägt.

5. Gewährleistung

Soweit die Mieterin nicht binnen 3 Tagen nach der Übernahme der Mietsache schriftlich reklamiert hat, gilt als festgestellt, dass sie die Mietsache im vertragsgemäßen Zustand erhalten hat.

6. Mietzahlungen

Zahlung sofort bei Rechnungserhalt. Die vereinbarten Zahlungen sind netto ohne Skonto direkt zu Gunsten der Vermieterin zu leisten.

7. Einsatzort / Benutzung | Überlassung Dritter

Das Mietobjekt darf von der Mieterin ausschließlich in deren Betriebsräumen verwendet werden (= Einsatzort).. Eine Änderung des Einsatzortes oder die Überlassung des Mietobjektes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

8. Haftung | Betriebsanleitung | Instruktion

Die Haftung der Vermieterin für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Vermieterin stellt der Mieterin die notwendigen Betriebsanleitungen zur Verfügung. Sie ist ferner bereit, auf zusätzliche Kosten der Mieterin, eine zu bestimmende Anzahl von Fahrern für das Gerät einzuführen und/oder auszubilden.

9. Mängel, Defekte, Reparaturen, Service

Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln.

Wartung und Instandhaltung (inklusive dazu erforderlicher Reparaturen) des Mietobjektes sind Sache der Vermieterin und vom Mietzins umfaßt.

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

Das Mietobjekt wird alle 250 Betriebsstunden gewartet. Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt nach einer Einsatzdauer von jeweils 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit der Vermieterin in der Normalarbeitszeit warten und, sofern notwendig, reparieren zu lassen. Die Mieterin ist außerdem verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über Schäden am Mietobjekt zu informieren und das Mietobjekt bei Bedarf nach Terminabsprache mit der Vermieterin außerhalb des oben angeführten Wartungsintervalls reparieren zu lassen.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für jeden Nachteil aus der Verletzung dieser Vertragspflichten.

Wartung und Instandhaltung finden in der Regel vor Ort bei der Mieterin statt. Sollte das nicht möglich sein, übernimmt es die Vermieterin, das Mietobjekt für Wartung und Instandhaltung auf ihre Kosten und Gefahr in ihre Werkstatt zu bringen.

Es besteht während Wartung und Instandhaltung kein Anspruch auf ein Ersatzgerät.

Die Mieterin haftet für alle Schäden, die sie oder Leute, für die sie einzustehen hat, verursachen. Daraus resultierende Reparaturen oder Reparaturen aufgrund von Unfällen und/oder unsachgemäßer Handhabung (siehe Art. 17) gehen zu Lasten der Mieterin.

10. Änderungen, Um- oder Anbauten

Änderungen und zusätzliche Einbauten darf die Mieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen. Einbauten gehen in das Eigentum der Vermieterin über. Änderungen sind von der Mieterin vor Rückstellung des Mietobjektes beschädigungsfrei rückgängig zu machen.

11. Zusatzkosten

Die Mieterin trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, welche aufgrund der Miete, des Besitzes und des Gebrauches des Mietobjektes erhoben werden.

12. Verantwortung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung, des vorzeitigen Verschleißes und eines vorübergehenden Ausfalles trägt die Mieterin, deren Verpflichtung zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse nicht berührt wird. In diesen Fällen hat die Mieterin die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu verständigen.

13. Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Mieterin ist ausgeschlossen.

14. Anspruch Dritter

Machen Dritte Ansprüche auf das Mietobjekt geltend, insbesondere durch Pfändung, so ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin hiervon unter Bekanntgabe der näheren Umstände sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Alle zur Beseitigung des Eingriffs Dritter sowie zur Herbeibesorgung des Mietobjektes aufgewendeten Gericht- und außergerichtlichen Kosten trägt die Mieterin.

15. Versicherung

Das Mietobjekt ist durch die Vermieterin nicht versichert. Wünscht die Mieterin Versicherungsschutz, hat sie für diesen selbst zu sorgen.

16. Vorzeitige Mietbeendigung

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aufzukündigen und vom Mieter die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vermieter steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- a) der Mieter ankündigt, keine Zahlung zu leisten und/oder mit der Zahlung einer Mietrate mehr als 14 Tagen in Verzug ist.
- b) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters (i) das Mietobjekt einem Dritten überlässt oder (ii) es an einen anderen Standort bringt oder bringen läßt.
- c) der Mieter das Mietgerät ungebührlich einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Punkt 9 verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
- d) über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckende Mittel nicht erfolgt.

17. Umgang mit dem Mietobjekt I Mietobjektrückgabe

Stellt die Vermieterin nach Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietobjektes Mängel oder Schäden fest, so werden diese auf Kosten der Mieterin behoben, sofern diese nicht durch den ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Das Mietobjekt muss gereinigt zurückgegeben werden. Zusätzliche Endreinigungen, welche nach der Rückgabe des Mietobjektes notwendig sind, werden der Mieterin weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere starke und/oder außergewöhnliche Abnützungen/Verschmutzungen/Verunreinigungen am Mietobjekt.

18. Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie unterschriftlich bestätigt sind.

19. Gerichtsstand | Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für ist der Sitz der Vermieterin. Es gilt materielles Österreichisches Recht. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese AGB nur, soweit zwingendes Recht das zulässt.

20. Datenschutzmitteilung

(1) Der Vermieter verarbeitet als datenschutzrechtlicher Auftraggeber (ab 25. Mai 2018: Verantwortlicher) folgende Daten des Mieters: Name oder Firma, Adresse, Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, UID Nummer sowie Name und Funktion eines allfälligen Ansprechpartners beim Mieter.

(2) Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Erfüllung dieses Mietvertrages erforderlich und liegt bezüglich der Daten des Ansprechpartners beim Mieter im überwiegenden berechtigten Interesse des Vermieters, das darin besteht, diesen Mietvertrag abzuwickeln und mit dem Vermieter zu korrespondieren. Die Daten werden ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verarbeitet.

(3) Die Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben:

den Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer des Vermieters
die Finanzbehörden
im Anlaßfall an Rechtsvertreter und Gerichte

(4) Der Mieter hat nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.

Der Mieter hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde in der EU oder der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, es liege ein Verstoß gegen europäisches oder österreichisches Datenschutzrecht vor.

(5) Die oben angeführten Daten werden bis zur Beendigung dieses Vertrages und darüber hinaus solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder solange Rechtsansprüche aus dem Mietverhältnis geltend gemacht werden können.